Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 20

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

auch weichherzige Menschen noch wenig Notiz genommen hälten. Was damals alltäglich war, ift heute selten. (Schluß folgt.)

Elektro-Rundschau.

Elektrifches aus Buch a. J. (Zürich) Nachbem bie Kantonswerke mit ber Installation ber elektrischen Lichtund Kraftanlagen in hier bereits begonnen, hat die Gemeindeversammlung beschlossen, die Schullokalitäten, sowie die beiden Lehrerwohnungen ebenfalls mit elektrischer Beleuchtung zu versehen. Gleichzeitig erhielt die Kommission Auftrag, auch das Projekt der elektrissien Beleuchtung der Kirche näher zu prüsen und der Gemeinde einen bezügl. Antrag zu unterbreiten.

Elektrisches aus Neukirch a. Th. (Thurgau). Auch Neukirch bekommt das elektrische Licht! Schon seit Jahren hat man dann und wann den Hebel zur Gründung einer Korporation angesetzt; am 12. Juli ist sie nun glücklich entstanden und hat seitdem unter dem Namen "Clektra Neukirch a. Th." schon verschiedene Sihungen abgehalten; die Statuten sind von den Mitgliedern unterschrieben und bereits dem Sandelsregister= amt zur Genehmigung eingereicht worden. Das Sekuns därnet wurde in der Sitzung vom 28. Juli an die Firma Baumann-Kölliker in Zürich vergeben, die im Laufe der nächsten Woche mit der Absteckung beginnen wird. Die Starkstromleitung wird wahrscheinlich von Heiligkreuz her geführt werden und endet in einem Transformatorenhaus, das zwischen Neukirch und Aspenreuti zu stehen kommt. Die Korporation setzt sich zusammen aus den Hausbesitzern und Lichtabonnenten ber Häusergruppen Reukirch, Bühl und Aspenreuti; als Fräsident amtet Hr. Kradolfer im Bühl, als Aftuar Hr. Psleger Hut in Reukirch und als Quästor Herr Lauchenauer in Aspenreuti.

Die Geschäfte werden rasch und tüchtig erledigt, so daß man hoffen darf, schon anfangs Oktober in Haus, Scheune und Werkstatt sich dieses großen Fortschrittes freuen zu können. Gewiß wird bis dann die Ortsgemeinde auch die Erstellung der Straßenbeleuchtung be-

willigen!

Uerbandswesen.

Birtichaftliche Lage ber Gewerbe. (Mitgeteilt.) Das Schweiz. Gewerbesekretariat fordert die Sektionen des Schweiz. Gewerbevereins auf, sofort in ihrem Bereinsgebiete einem zuverläffigen Mitglied den Auftrag zu erteilen, jede Woche einen summarischen Bericht über die wirtschaftliche Lage der Gewerbe einzusenden. Diese Berichte sollen der Vereinsleitung eine Grundlage versichten für allfällig notwendige wirtschaftliche Magnahmen und auch eine Abersicht bieten über den Umfang und die Größe der in den verschiedenen Gewerben und Landesteilen bestehenden außerordentlichen Berhältniffe, welche burch die Kriegslage der Nachbarstaaten verursacht worden find.

Bon den Berichterftattern wird namentlich Auskunft verlangt über die infolge der Kriegslage eingetretene Stockung in Aufträgen ober Käufen, über ben Mangel wichtiger Bedarfsartikel, über Mangel an leitenden Bersonen oder Arbeitskräften und eventuellen Ersat, über allfällige Vermehrung der Produktion oder tes Geschäftsvertehrs in einzelnen Gewerben, über die Beschaffung von Geldmitteln und die Kreditgewährung an Gewerbetreibende, über die Folgen der Störung in öffentlichen Bertehrsmitteln ufm.

Gewerbeverband der Stadt Burich. Der Borftand bes Gewerbeverbandes der Stadt Zürich hat fich ein= gehend mit der gegenwärtig speziell für den Gewerbeverband und seine Arbeiterschaft so miglichen Geschäftslage befaßt. Neben dem Unabanderlichen, das jedermann hinnehmen muß, glaubt der Borftand folgende Bitten als realifierbar bezeichnen zu konnen.

Die eidgenöffischen, tommunalen und ftadtischen Behörden möchten die Arbeit an den angefangenen Bauten nicht einftellen, sondern im Roben fertig erftellen laffen, damit die nachfolgenden Bauhandwerker gegen ben Berbft und Winter beschäftigt würden und damit auch die Arbeitslosigkeit in einigem Umfange Milderung erfahre. Auch für anderweitige Arbeit, namentlich Reparaturen, sowett fie durch die zurückgebliebenen Arbeiter geleiftet werden fann, möchten die Behörden und Bublitum beforgt fein. Wer tüchtige und leiftungsfähige Sandwerker nachgewiesen haben will, kann durch das Bureau des Gewerbeverbandes Adreffen erhalten.

Tatfache ift, daß die Banken felbst bet eingezahlten Gelbern nur geringe und ungenügende Rückzüge gestatten, was namentlich bet den Lohnzahlungen für die Arbeiterschaft von weittragender Bedeutung ift. Dadurch wird auch die Arbeitslofigkeit vermehrt und der Geschäftsgang überhaupt erschwert. Die Zahlung der Mietzinfe wird

verunmöglicht.

Die Ralamität mit dem Mangel an Kleingeld, die jedermann schwer drückt, wirkt beim Gewerbe- und Kleinhandelsstand besonders schädigend. Käufe können oft gar nicht abgeschloffen werben, ba bem Räufer auf feine größeren Noten nicht das notwendige Kleingeld herausgegeben werden tann, mas bei bem immer noch anhaltenden Fremdenverkehr in ber Stadt und bem fonft baniederliegenden Kleinhandel doppelt bedauerlich ift.

Das Bublikum trägt hieran die Schuld durch die planlosen Rückzüge bei den Kassen und den Entzug des Kleingeldes aus dem Verkehr. Wenn, wie verlautet, in beutschen und öfterreichischen Städten die Raffeneinlagen die Bezüge in den letten Tagen überschritten, fo follte dies in unserem neutralen Lande um so viel eber

möglich fein.

Der Borftand bes Gewerbeverbandes ersucht auch dringend um Zahlung der noch rückständigen Rechnungen der handwerter. Der handwerter tann feinen Berpflichtungen, insbesondere gegenüber den Arbeitern, unmöglich nachkommen, wenn man im jetigen Moment lange Zahlungsfriften von ihm verlangt. An die Di-rektionen der Bersicherungsanftalten wird das Gesuch gerichtet, fie möchten angesichts ber außerorbentlichen Bustande nicht streng auf ihren Bolicenbeftimmungen besiehen und im Bezahlen Rückstandige nicht außer Berficherung ftellen.

Verschiedenes.

Gin Runftwert. Im Schaufenster ber Gewerbehalle ber Rantonalbant an ber untern Bahnhofftrage in Zürich ist eine über zwei Meter hohe Standuhr ausgeftellt, beren sämtliche Teile vom Raberwerk bis jum Gehäuse nur aus Weiden (ohne Metall) verfertigt find.

Sandwert hat goldenen Boden. Für die große Maffe unferer der Schule entlassenen Knaben ift und bleibt das sicherfte Mittel zu einer sichern wirtschaftlichen Butunft die Erlernung eines Handwerks. Drei Gründe sprechen dafür: 1. Das Einkommen von Sandwerkern ift vielfach höher als dasjenige von Beamten, kaufmannischen Angestellten, Schreibern, Silfs- und erst recht ungelernten Arbeitern. 2. Im Handwerk gibt es nicht so viele Arbeitslose als in andern Berufen. 3. Im Handwerk ift die Aussicht, selbständig zu werden, größer

als in einem andern Stande. — Handwerk hat einen goldenen Boden. Der große, wirtschaftliche Aufschwung, den das Handwerk in den letten Jahren genommen hat, beftätigt heute mehr denn je die Richtung diefes Sprichwortes. Diefe Worte verdienen beherzigt zu merden.

† Ingenieur Frig Stierlin-Ducloug in Luzern. Aus Brugg (Aargau) kommt die Trauerbotschaft, daß dort Herr Frig Stierlin, der altere Sohn des Hrn. Dr. Stierlin-Baufer fel., und Schwiegersohn bes Brn. Stadtrat E. Ducloux, am Mittwoch abend auf dem Marsch plöglich an einem Herzschlag gestorben set. Herr Stierlin, erst seit turzer Zett mit seiner Familie aus Neu-Raledonien (Auftralien) zurückgekehrt, wo derfelbe als Minen Direktor in hervorragender Weise betätigt gewesen, wollte bei der allgemeinen Mobilisation nicht zurückbleiben und meldete sich als Freiwilliger bei der Pontonnier-Abteilung. Erst seit wenigen Tagen bei dieser Waffe in Brugg eingeteilt, ereilte ihn der Tod. Ehre diesem opfermutigen Manne!

Wefen und Wert der Banknote find in den letten Tagen des Sturmes und Dranges von vielen Leuten gründlich verkannt worden. Langsam nur kehrt das Bertrauen zu diesen Noten, die sonst hoch begehrt find, im Publikum wieder zurück, tretdem das Umwechseln durch Ausgabe von Zwanzig und Fünffranken-Roten

wesentlich erleichtert worden ift.

Die Banknote ift nicht zu verwechseln mit dem Paptergeld, das zeitweise von ausländischen Staaten (Defterreich, Italien, Außland) mit Zwangskurs ausgegeben wurde, ohne daß eine Deckung in Metall vorhanden war und ohne daß der ausgebende Staat sich zu jederzeitiger sofortiger Umwechelung gegen Metallgeld verpflichtet haite. Solch eigentliches Papiergeld ift natürlich in Krisenzeiten von fehr fragwürdigem Werte. Gang anders verhalt es fich aber mit der Banknote. Diese ift nichts anderes als eine Anweisung der Bank, in der Schweiz also der Nationalbant auf fich felbft, wobei die Bant fich verpflichtet, den auf der Note genannten Betrag dem überbringer jederzeit in Bargeld auszuzahlen. Die Banknote steht also auf der gleichen Stufe wie die Obligation und der Wechsel und hat vor diesen nur die Befreiung von jeder Befriftung ber Einlösung und somit die weit größere Liquidität und dazu die weit größere Beweglichkeit voraus. Die Verpflichtung zu sofortiger Einlösung zwingt die Nationalbank, für die nötige Deckung zu forgen, d. h. sich vorzusehen, daß sie einen ihrer Notenemission entsprechenden Borrat an Bargeld zur Berfügung habe und für den Betrag, der ihr durch leicht realisierbare Bertschriften gesichert set. Wenn die Bank diese Bor-aussetzungen erfüllt, so ist ihre Note so gut wie bares Geld, und es besteht tein Grund, ihrer Banknote Metallgeld vorzuziehen.

Schweizerischer Postdienft. Gewöhnliche und ein= geschriebene Briefpostsendungen nach dem Auslande werden in beschränktem Umfange angenommen. Die Briefpoft nach andern Ländern als Deutschland und Ofterreich= Ungarn wird ausschließlich an Stalten geleitet. Nach und aus Italien bestehen keine Berkehrsbeschränkungen. Wertbriefe und Wertschachteln, Poststücke und Fracht= ftücke können nur nach Deutschland selbst, nach Italien und nach Ländern im Durchgang durch Italien ange-

Bei Adressenänderungen

wollen unfere geehrten Abonnenten gur Bermeidung von Jrrtumern uns neben der nenen ftets auch die Die Expedition. alte Adreffe mitteilen.

nommen werden. Aus Deutschland treffen teine Bafete ein. Die Postsendungen nach dem Auslande werden nur noch auf Gefahr bes Berfenders angenommen, Lebensmittel und Futtervorräte aller Art dürfen nicht ausgeführt werden. Der Poftanweifungsbienft nach und von Aegypten und Belgien und der Bostgirodienft mit ber beutschen Reichspoft, Bürttenberg, Bayern, Belgien, Luxemburg, Ofterreich-Ungarn ift eingestellt, desgleichen

Bauausschreibungen

and Submissionen über Lieferung von Baumaterialien haben den besten Erfolg in dem jeden Dienstag und Samstag im Verlage von

Senn Holdinghausen Erben in Zürich

erscheinenden

Schweizer Raublatt.

Diese Fachzeitung wird von allen Bau-Interessenten gehalten; es ist dieselbe das best verbreitete aller Fachblätter der Baubranche.

Probenummern auf Wunsch gratis von der

ANNONCENREGIE:

Fritz Schück & Sohn

ZURICH : Bleicherweg 38 Postfach 7 ::::



Dampfanlagen, Cornwallkessel, Motoren,

meu und gebraucht, stets auf Lager, bei

Emil Steiner, Maschinenhandlung Wiedikon-Zürich, Birmensderferstr. 98. 121:



der Einzugsmandatdienst mit Belgien. Die Protestsfrist sechsel in Einzugsmandaten ist um 30 Tage verlängert worden. Im Postscheckverkehr ist Weisung erteilt worden, daß für Barabhebung Art. 138 der Postsordnung angewendet wird, wonach für Auszahlungen von mehr als 20,000 Fr. eine Boranzeige von zwei Tagen verlangt werden kann. Überdies wurden die einmaligen Barabhebungen auf 2000 Franken beschränkt.

Eidgen. Technische Sochschule in Zürich. Der schweizerische Schulrat hat nachfolgenden, in alphabetischer Reihenfolge angeführten Studierenden der Gidgen Technischen Hochschule auf Grund der abgelegten Brüfungen

has Diplom erteilt:

Als Architeft: Saufer Walter von Burich, Ruriger Konrad von Ginfiedeln, Labhard Beinrich von Steck. born, Reimer Ludwig von Bien, Stengelin Godefron von St. Gallen, Strafer Emil von Wangen a. A. (Bern), Sulfer Walter von Wartau (St. Gallen). Als tech = nischer Chemiker: Corvi Andrea von Rovi (Italien), Obinga Theodor von Ufter. Als Elettrochemiter: Gerber Viktor von Langnau (Bern). Als Landwirt: Angik Gustav von Wil bet Rafz, Heß August von Pfässten (Zürich), Heß Otto von Dürrenroth (Bern), Meler Walter von Regensdorf (Zürich) (molkereitechnische Richtung), Dederlin Charles von Baden (Margau), Paravicini Eugen von Basel, Schober Werner von Zürich, Thumi Ernst von Wolfisberg (Bern), Wunderli Jakob von Fällanden (Zürich), Wyß Frig von Messen (Solothurn). Diplom als Fachlehrer in mathematisch -physikalischer Richtung: Gonseth Ferdinand von Krattigen (Bern), Mettler Ernft von Stafa (Burich), Schleß Jean von Trogen (Appenzell A .- Rh.), Trepp hans von hinterrhein (Graubunden), Buille Charles von La Sagne (Neuenburg).

Laut einer Berordnung des Bundesrates gegen die Berteuerung von Lebensmitteln und anderen unsentbehrlichen Bedarfsgegenständen wird der Bucher mit Gefängnis oder Buße bis 10,000 Fr., eventuell mit Gefängnis und Buße bestraft. Die Kantone erhalten,— mit dem Recht der Delegation an Bezirke oder Gemeinden — die Kompetenz, gewisse Anordnungen zu tressen: Eventuelle Preisbestimmung der Waren, Einziehung der Waren von Wucherhändlern gegen Entschädigung des Kormalpreises und Berwendung im Interesse der Allgemeinheit.

Einen Aufruf und ein Arbeitsprogramm für die Aufnahme alter Straßenzüge, Stedlungen, Bergwerte, Beseitigungsanlagen etc. in Graubünden veröffentlicht die von der hift. antiq. Gesellschaft und dem Ing. und Arch.: Berein bestellte Kommission (Rektor Jecklin, Oberingenieur Bener, C. Coaz. Archivar Jecklin, Obering. Solca) in Chur.

Es follen Aufnahmen stattfinden:

1. der vor dem Bau der neuen Kunststraßen bestlehenden Wege, Straßen, Saumpfade und Paßwege, sweit sie für den durchgehenden Verkehr in Betracht sallen, also insbesondere die Talwege, die Hamverbindungswege zwischen den Talschaften, die Paßwege soweit sie ein deutlich erkennbares Trace haben;

2. ber früheren, jetzt aber aufgegebenen Anfiedelungen, jet es ganzer Weiler oder Dörfer (wie z. B. bei Inner-

Aroja);

3. der alten Bergwerkfeingänge und etwa noch vorhandenen Hättenwerke und Zusahrtswegen;

4. der Befestigungsanlagen, Letzinen, Schanzen; 5. der Burgen, Zusluchteftätten (Refugien).

Die Weganlagen sind in die topographischen Karten einzuzeichnen, eventuell durch Querprofile und Detail-

grundrisse ergänzt; einzelne michtige Teile sind zeichnerisch zu sixieren. Die Siedlungen, Bergwerke, Besestigungen und Burgen sind ebensalls auf der Karte einzutragen und eventuell zu photographieren und durch Grundrisse zu sixieren. Auch sollen alle nüzlichen historischen Rotizen über die Objekte gesammelt werden. Um ihre Mitwirkung werden ersucht, das eidgenössische topographische Bureau, das kantonale Bauamt und alle Bürger, die etwas wissen und etwas tun können.

4. Nach Beendigung der Truppenbewegungen wird das Armeekommando für den Armeebereich die nötigen Maßnahmen treffen; für die eventuelle Aushebung der Einschränkungen im Territorialraume Antrag an den

Bundesrat stellen.

5. Dieser Beschluß trat um Mitternacht vom 7. auf 8. August 1914 in Kraft.

Freie Aussahr aus Italien nach der Schweiz. Bom Präsidenten des italienischen Hilfstomitees in Zürich, Herrn Bianchi, wird uns mitgeteilt, daß auf die Schritte des Schweizerischen Bundesrates und der Tessiner Kantonalregierung hin, tatkräftig unterstützt von der italienischen Generalkonsulat in Zürich, sowie von allen italienischen Generalkonsulat in Zürich, sowie von allen italienischen Gereinigungen Zürichs, besonders von der italienischen Bereinigungen Zürichs, besonders von der italienischen Weblätätgkeitsgesellschaft, das italienische Ministerium der Finanzen nach Intervention des italienischen Ministeriums des Außern beschlossen hat, es seh der Transitverkehr nach der Schweiz für alle Waren ohne Ausnahme (also auch für Getreide, Mehl, Futtermittel, Kohlen, Früchte, Gemüse, Medikamente, usw.) von woher die Waren auch kommen, zu gestatten. Ferner gestattet die italienische Regierung die Aussuhr italienischen Zuckers nach der Schweiz in den von der Schweiz benötigten Quantitäten.

Die Schweiz wird nicht verfehlen, diesen Aft freundschaftlicher Gesinnung gebührend zu würdigen.

Telephon und Telegraph. Der schweiz. Bundesrat, auf Antrag des Militärdepartements beschließt: 1. Der schweizerische Bundesrat verbietet mit Rücksicht auf die Rotwendigkeit der unbedingten Geheimshaltung der angeordneten Truppenbewegungen vorübergehend den interurbanen Telephonverkehr von Brivatpersonen im Bereiche des ganzen Landes.

- 2. Der interne Telegraphenverkehr bleibt unter den durch die Feldtelegraphenverordnung vom Februar 1913 vorgesehenen Einschränkungen frei.
- 3. Der interurbane Telephonverkehr ist nunmehr für militärische Gespräche, für Dienstgespräche der Verkehrs-anstalten, der Nationalbank, ihrer Filialen und Agenturen und für den Verkehr zwischen den kantonalen Regierungen und dem Bundesrat, zu gestatten.

Algemeiner Rechtsstillstand für die Schweiz. Auf Grund der ihm von der Bundesversammlung am letten Montag erteilten Bollmachten hat der Bundesrat in seiner Situng vom Mittwoch abend eine Berordnung über einen allgemeinen Rechtsstillstand für die ganze Schweiz bis zum 31. August beschlossen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Beschluß des Bundesrates über den allgemeinen Rechtsstillstand für das Gebiet der schweizerischen Eidaenossenschaft nicht etwa von der Zahlungspflicht entbindet, sondern einzig und allein die Wirkung hat, die Schuldner gegen die Gefahr allfälliger Versolgung zu schützen.

Feldpostjendungen. 1. Die Sendungen für mobile Truppen im Feld, die den Standort wechseln, sind an die Feldpost zu adressieren, diesenigen für stadile Truppen (z. B. für Festungsbesatzungen, für Territorialanstalten, für Milktärbehörden, für Landsturmtruppen usw. an bestimmten Orten) dagegen an den Bestimmungsort.

2. Die Abressen mussen Namen, Bornamen, Grad und militärische Einteilung des Abressaten enthalten. Bataillon und Batterle dürsen nicht mit Bat. oder Batt. abgekürzt werden, sondern sind auszuschreiben. Ebensosollen Insanterie-Mitrailleure und Kavallerie-Mitrailleure beutlich unterschieden werden. Auf Adressen an Landwehr- und Landsturmtruppen ist die Bezeichnung Landswehr oder Landsturm beizusügen.

Adressen-Beispiele:

Bataillon No. Rompagnie No. Schützenbataillon No. Rompagnie No. Etapp.:Infant.:Bataillon No. Romp. No. Infanterie Infanterie-Mitrailleurfompagnie No. Dragonerschwadron No. Guidenschwadron No. Ravallerie Ravallerie-Mitrailleurkompagnie No. Batterie No. Gebirgsbatterie No. Fußbatterie No. Artillerie Fußartillerie Kompagnie Lw. No. Parkabteilung No. Munitions-Saumkolonne No. Parttruppen Sappeurbataillon No. Gebirgs-Sappeur-Rompagnie No. Genie Telegraphen Pioniertompagnie No. Pontonierbataillon No. Sanitätsabteilung No. Feldlazarett Lw. No. Sanitätstruppen Ambulanz No. Verpflegungsabteilung No. Betreftegungsateltung 200. Keflungsartillerie-Rompagnie No. Feftungsfartillerie-Rompagnie No. Feftungstrain-Rompagnie No. Berpflegungstruppen Teftungsbefagungen

3. Auf Paketen müssen die Abressertel ganz und ben Umschlag geschrieben, oder die Abreszettel ganz und haltbar aufgeklebt sein. Die Abresse bersenders soll ebenfalls angegeben werden. Die Verpackung der Pakete muß besonders haltbar sein. Umhüllungen aus Zeitungspapier genügen nicht. Bares Geld darf weder den Paketen noch den Briesen beigeschlossen werden.

4. Alle Briefsendungen und Pakete bis jum Gewicht von 2 Kilogramm, die nicht zur Einschreibung aufgegeben werden, ebenso die Geldsendungen an die Truppen sind

portofret.

5. Für die Postanweisungen an die Truppen ist ausschließlich das Militärpostanweisungsformular zu verwenden. Es kann am Postschalter unentgeltlich bezogen werden.

6. Nachnahme Sendungen an die Truppen find von ber Beförderung ausgeschloffen.

Ulrich Wille, der neugewählte schweizerische General entstammt einer alten neuenburgischen Familie, die in La Sagne ansässig war und ursprünglich den Namen Buille führte. In einem Mitgliede dieser Familie hatte die republikanische Bewegung von 1831 in Neuendurg, odwohl die Gemeinde La Sagne als des sonders königstreu galt, einen ihrer opsermutigsten und treuesten Anhänger. Ein Zweig der Familie wanderte nach Hamdinger. Ein Zweig der Familie wanderte nach Hamdinger. Ein Zweig der Familie wanderte nach Hamdinger. Ein Zweig der Bater unseres Generals, Dr. François Wille, der ansangs der 50er Jahre in seine schweizerische Seimat zurückehrte und in Marienseld bei Meilen sich ein Heim schuf. Es war in den 50er Jahren die gastliche Stätte, wo sich eine Menge hervorragender volltischer Flüchtlinge einfanden, so auch Herwegh und Wagner. Ulrich Wille selber ist ein Kind des Revolutionsjahres 1848. Er wandte sich dem Rechtsstudium zu und verlebte eine fröhliche Studentenzeit bei den Tigurinern; sein Leibbursche war der seizige Stadtrat Erismann. Nach Vollendung seiner Studien solgte er seiner innern Neigung und trat als Instruktor det der Artillerie ein, ging aber bald zur Kavallerie über, und hier war es, wo er sich die ersten großen und bleibenden Verdensstensten unser Seer erwarb.

Aus einer versumpsten Wassengattung, die zur Spielerei einiger reicher Herren- und Bauernsöhne ausgeartet war, machte er wieder eine kriegstüchtige, wohldiszipllnlerte, auf der Höhe ihrer Aufgabe stehende Truppe. Namentlich zeigte er sich als verständnisvoller Erzieher. Ein Konslitt mit dem Bundesrate sührte Ende der 90er Jahre sür eine Zett eine Kaltstellung herbei, doch kam jener bald zur Einsicht, daß unser Land an hervorragenden militärischen Krästen nicht reich genug set, um Oberst Wille lange entbehren zu können. Er übertrug ihm vor zwölf Jahren das Kommando der sechsten Division und nach dem Kücktritte von Oberst Bleuler 1904 dasjenige des IV. Armeekorps. Wie er her als militärischer Führer und Bildner gewirkt hat, ist dei Offizieren und Soldaten lebendig genug. Auch wo die Kanten seiner starken Persönlichkeit gelegentlich verletzen, herrschte über seine militärische Tächtigkeit nur ein Urteil. Und mag man in Einzelheiten nicht immer mit ihm einverstanden sein, das eine steht unverrückar sest, daß ziel und Methode seiner Erziehung der Milizen zur Feldtüchtigkeit sich im Ganzen vorzüglich bewährt haben.

"Züricher Poft".

Der neugewählte Chef des schweizer. Generalstabes, Theophil Sprecher von Vernegg wurde 1850 in Maienfeld (Graubünden) als Sproß einer alten Bündner Patrizierfamilie geboren. Er ftudierte an der Vergakademie in Tarent, verwaltete dann die Ländereten seiner Familie, bekleidete in Matenfeld die Aemter eines Gemeindepräsidenten und Bezirksgerichtspräsidenten, wurde Mitglied des hündnerischen Großen Rates und bis zu seinem Eintritt in die Bundesverwaltung war er auch Präsident des Verwaltungsrates der Rätischen Bahnen. v. Sprecher wurde 1874 Oberlieutenant, 1877 Hauptmann, 1880 trat er in den Generalstab über, 1883 wurde er Major und Stabschef der 8. Division; 1887 Oberstlieutenant, 1891 Oberst, 1902 Kommandant der Gotthardbef-stigung und Ende des Jahres Oberst Divisionär. Im Jahre 1905 wählte ihn der Bundesrat zum Chef des Generalstabbureaus und 1909 zum Kommandanten des 4. Armeekorps.

Oberst von Sprecher allt als ein ausgezeichneter Militär und unbeschränktes Bertrauen bringt ihm das gamze Schweizervolk auch heute in schwerer Zeit entgegen.

Schweizervolk, hilf deinem Roten Kreuz!

Unser friedliches Baterland ist durch den Ausbruch eines großen europäischen Krieges überrascht worden. Zum Schutz unseres Landes ist die Mobilmachung der schweizerischen Armee verfügt worden. Dadurch er wächst dem Roten Kreuz die Pflicht, für einen großen und wichtigen Teil des Sanitätsdienstes zu sorgen, der ihm von der Armee anvertraut worden ist. Diese gewaltigen Aufgaben kann es aus seinen eigenen bescheidenen Mittel nicht lösen.

Es wendet sich deshalb vertrauensvoll, aber auch mit aller Eindringlichkeit an alle Schweizer und Schweizer rinnen im Vaterlande und in der Fremde: "Kommt dem schweizerischen Roten Kreuz zu hilfe! Spendet ihm reiche Mittel, wie sie der Größe der Not entsprechen!

Das schweizerische Rote Kreuz hat schon vielsach und nie umsonst den Opsersinn des Bolkes angerusen. Es wird auch jetzt nicht vergeblich bitten, wo es sich um das eigene Fleisch und Blut, um die im kelde stehenden Gatten, Bäter, Brüder und Söhne handelt.

Im ganzen Lande werden demnächst Sammelstellen bes Roten Kreuzes eröffnet werden. Wir empfehlen dieselben aufs wärmfte.

Am notwendigsten und deshalb besonders erwlinst sind Gaben an Geld, weil sie die Befriedigung der